

**XIV. Nachtrag vom 17.10.2013**  
**zur**  
**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**  
**der Stadt Gummersbach**  
**vom 07.12.2000**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW 2010 S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 17.10.2013 den folgenden XIV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach -BGS- vom 07.12.2000 beschlossen:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für einen Anschluss, bei dem sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können (Vollanschluss) beträgt der Anschlussbeitrag je qm der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche 5,11 €.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sowie die Beseitigung des Klärschlammes aus Grundstückskleinkläranlagen erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i. V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig, und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen kann über einen Wasserzähler (Zwischenzähler) oder eine Abwasser-Messeinrichtung nur dann erfolgen, wenn die Stadt sich mit dem Einbau an der betreffenden Stelle einverstanden erklärt hat.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 10 Abs. 7 und Abs. 8 Satz 1 entfallen.

§ 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 4 werden jetzt zu § 10 Abs. 7.

§ 10 Abs. 9 rückt vor, wird zu § 10 Abs. 8 und erhält außerdem folgende Fassung:

- (8) Die Stadtwerke erheben am 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und 01.12. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen (Vorausleistungen) auf die entstehenden Schmutzwassergebühren. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich an dem Vorjahresverbrauch oder an den Schätzungen nach Absatz 5 Satz 2. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt, soweit sie nicht geschätzt werden, nach Ablesung des Wasserzählers durch Bekanntgabe des tatsächlichen Wasserverbrauchs im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

§ 10 Abs. 10 und 11 rücken vor und werden zu § 10 Abs. 9 und 10.

Dieser XIV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Gummersbach vom 07.12.2000 tritt am 01.01.2014 in Kraft.